§ 52 Schriftliche Prüfung

(1) [1]In der schriftlichen Prüfung sind sechs Aufgaben von je fünf Stunden Dauer zu fertigen. [2]Die Aufgaben sollen an aufeinanderfolgenden Arbeitstagen gefertigt werden.

(2) [1]Der Schwerpunkt von vier Aufgaben soll in der Studienfachgruppe Sozialrecht aus der Fachrichtung des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin liegen. [2]Der Schwerpunkt je einer Aufgabe soll in der Studienfachgruppe Öffentliches Recht sowie in der Studienfachgruppe Privatrecht liegen.